

**Satzung
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Stadtarchiv Münster**

vom 6. März 1993

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302), folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Münster vom 06.03.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, beschlossen:

III. Gebührenordnung (Entgeltordnung)

Artikel 1: § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 - Gebührenfestsetzung und Gebührentatbestände

- (1) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Stadtarchiv ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Sonderleistungen, Sachkosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührentatbestände begründen
 - a) Intensive Beratungen durch Fachpersonal zu gewerblichen Benutzungszwecken,
 - b) Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (Recherchen) erfordern,
 - c) Anfertigung von Transkriptionen,
 - d) Anfertigung von Ablichtungen und Reproduktionen,
 - e) Archivalienversendungen,
 - f) Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten,
 - g) Beglaubigungen**
- (3) Die Gebühren und Entgelte werden unmittelbar nach Entstehung der Abgabenschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach Abs. (2) fällig und auf dem Rechnungsweg erhoben.

Artikel 2: § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 - Allgemeine Gebühren

- (1) Entgelte für selbst von den Benutzenden an den Geräten des Stadtarchivs hergestellte Ablichtungen

- bei Benutzung des Münzkopierers	0,10 €
- bei Benutzung des Reader-Printers/ Mikrofilmsscanners	0,30 €
- (2) Entgelte für Beratungen zu gewerblichen Benutzungszwecken und für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen und Ergebnisformulierung

- je angefangene halbe Stunde	15,00 €
-------------------------------	---------
- (3) Erstellung von Transkriptionen

- je angefangene halbe Stunde	15,00 €
-------------------------------	---------

- (4) Entgelte für die Anfertigung von Ablichtungen
- von Akten und Büchern DIN-A3 und A4 pro Ablichtung
 - DIN-A4 für die erste Seite 1,20 €
 - jede weitere Seite 0,30 €
 - DIN-A3 für die erste Seite 1,70 €
 - jede weitere Seite 0,30 €
 - von Mikrofilmen am Readerprinter/*Mikrofilmscanner (DIN-A3 und A4)*
 - für die erste Ablichtung pro Filmrolle 5,00 €
 - pro Ablichtung jede weitere Seite 0,30 €
 - plus tatsächlicher Versandkosten
- (5) Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen
- Einzelscan auf Fotopapier
 - bis DIN-A4 5,00 €
 - **bis DIN-A3 10,00 €**
 - Scan auf *Speichermedium* 5,00 €
 - *Speichermedium* 5,00 €
 - plus tatsächlicher Versandkosten**
- (6) Entgelte für Archivalienversendungen
- nur bis zu einem Umfang von 3 Archivalieneinheiten pro Versendung 10,00 €
 - Leihgebühr für die ersten vier Wochen 5,00 €
 - für jede weitere Woche 2,50 €
 - plus tatsächlicher Versandkosten
- (7) **Entgelte für die Recherche in Personenstandsregistern und die Erstellung von Registereuszügen sowie deren Beglaubigung**
- Anfertigung von Reproduktionen (Registernummer oder Jahr bekannt) je Registereuszug 5,00 €**
- Intensive Nachforschungen in einem oder mehreren Namensverzeichnissen zur Ermittlung der Registernummer Bearbeitungsgebühr je angefangene halbe Stunde 15,00 €**
- Beglaubigung je Registereuszug 5,00 €**
- (8) Eine Befreiung von Entgelten nach Maßgabe der Absätze (1) bis (7) kann erfolgen, wenn
- a) die Dienstleistungen im Interesse des Stadtarchivs Münster (z. B. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. (3) liegen) oder
 - b) die Anfertigung von Reproduktionen im Rahmen eines **amtlichen Auftrags oder** wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

Artikel 3: § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 - Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Münster als Eigentümerin von Archivalien zustehen, wie auch für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen im Sinne von § 31 Abs. 2 Urhebergesetz in der jeweils gültigen Fassung, und für die Inanspruchnahme von hierzu erforderlichen Leistungen des Stadtarchivs sind gemäß § 5 dieser Satzung Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Entstehen dem Stadtarchiv Münster in diesem Zusammenhang Auslagen, so sind diese von der Benutzerin/von dem Benutzer gesondert zu entrichten.

- (2) Nach Maßgabe von Abs. (1) werden Entgelte erhoben:
Für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen an

1. Filmen und Videos

1.1 benutzt für Fernsehproduktionen:

- Grundgebühr 50,00 €

Bei einer Spieldauer ab 5 Minuten ist eine Einzelfallregelung zu treffen.

Wiederholungen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. (2) dieser Satzung) mit 50 % und Wiederholungen im Vormittagsprogramm mit 25 % des Entgelts für die Erstausstrahlung berechnet.

1.2 benutzt für Film- und Videoproduktionen

- Grundgebühr 25,00 €

Bei einer Spieldauer ab 5 Minuten ist eine Einzelfallregelung zu treffen.

Für die Einräumung von Nutzungsbefugnissen an

2 Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Plänen, Ansichten, Plakaten, Flugblättern und sonstigen Druckschriften, je Seite oder Stück:

2.1 für Fernsehproduktionen 25,00 €

Wiederholungen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. (2) dieser Satzung) mit 50 % und Wiederholungen im Vormittagsprogramm mit 25 % des Entgelts für die Erstausstrahlung berechnet.

2.2 für Film- und Videoproduktionen 20,00 €

2.3 für die Präsentation im Internet 20,00 €

2.4 im Druck, bei einmaliger Verbreitung als Abbildung, je Bild oder Seite unabhängig von Entgelt nach § 18 (4) und (5)

- bei einer Auflage bis zu 5 000 Exemplaren 15,00 €
- bei einer Auflage bis zu 10 000 Exemplaren 20,00 €
- bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren: 25,00 €
- bei einer Auflage über 50 000 Exemplaren 30,00 €

Neuauflagen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. (2) dieser Satzung) entsprechend der Auflagenhöhe neu berechnet.

2.5 für die Präsentation in Ausstellungen 15,00 €

Für die Einräumung von Nutzungsbefugnissen an

3 Tonträgermaterialien

- je angefangene Minute 10,00 €

- (3) Eine Befreiung von der Entgeltpflicht kann erfolgen, wenn die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

Artikel 4: Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchivs Münster tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.